



THOMAS STELZER
LANDESHAUPTMANN VON OBERÖSTERREICH

An die
Oö. Landtagsdirektion
Landhausplatz 1
4021 Linz

10. März 2025

Schriftliche Anfrage der Klubvorsitzenden Sabine Engleitner-Neu, M.A. M.A. und des Landtagsabgeordneten Mag. Tobias Höglinger betreffend Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse des Landes; Beilage 11329/2025

Sehr geehrte Frau Klubobfrau!
Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In Hinblick auf die oben genannte schriftliche Anfrage vom 9. Jänner 2025 darf ich gemäß § 28 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wie folgt Stellung nehmen:

1. Inwiefern haben Sie im Rahmen des Budgetierungsprozesses die Förderstrukturen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich von 2024 auf 2025 in Bezug auf die Vergabe von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen verändert?

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Förderstrukturen von der Dotierung einzelner Voranschlagstellen durch den Budgetbeschluss des Landtags abhängen und nicht vom Prozess der Erstellung des Voranschlags.

a. Wurden die verfügbaren Volumina für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verändert?

Volumina für Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse werden im Voranschlag nach Bedarf vom Landtag festgelegt. Jede Referentin, jeder Referent ist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Förderschwerpunkte gesetzt werden.

b. Wurden die Fördervoraussetzungen für einzelne Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse verschärft?

Nein. Fördervoraussetzungen wurden auf Grund des Budgetierungsprozesses nicht verschärft.

c. Welche Veränderungen in der Förderstruktur haben sich durch die Sparvorgabe von 1 % bei den Pflichtausgaben und 10 % bei den Ermessensausgaben in Ihrem Budgetverantwortungsbereich ergeben?

Siehe Antwort zu Frage b.

d. Zu welchen konkreten weiteren Maßnahmen in Ihrem Budgetverantwortungsbereich hat die kritische Analyse der bestehenden Förderstruktur im Rahmen des Budgetierungsprozesses geführt?

Wie in der Antwort zu b. ausgeführt, ist dafür der Budgetbeschluss durch den Landtag und nicht der Budgetierungsprozess maßgeblich. Im Hinblick auf den Budgetvollzug werden die Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse unterjährig regelmäßig evaluiert.

2. Bitte listen Sie sämtliche Landesförderungen, Beihilfen und Zuschüsse für natürliche Personen auf, die in Ihren Budgetverantwortungsbereich fallen, einschließlich gesetzlich geregelter Förderungen, solcher, die unter die Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes oder Sonderrichtlinien fallen, sowie Förderungen, für die Förderverträge vom Oö. Landtag oder der Oö. Landesregierung abgeschlossen wurden. Welche dieser Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse werden einkommensabhängig und welche einkommensunabhängig vergeben? (Bitte um Unterteilung sämtlicher Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse nach einkommensunabhängiger und einkommensabhängiger Vergabe!)

Dazu wird aus verwaltungsökonomischen Gründen auf den vom Land Oberösterreich jährlich publizierten Förderbericht verwiesen. Ich darf zudem darauf hinweisen, dass im Hinblick auf den Datenschutz sensible Förderungsbereiche ausdrücklich ausgenommen sind. Weiters können in begründeten Fällen einzelne Wirtschafts- und Forschungsförderungen mit besonderer Sensibilität für den Standort Oberösterreich ebenfalls von einer Veröffentlichung ausgenommen werden.

Auf der Homepage des Landes Oberösterreich sind in der „Fördermap OÖ“ sämtliche Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse inklusive der jeweiligen Fördervoraussetzungen und der für die Antragstellung notwendigen Unterlagen nutzerfreundlich abgebildet.

a. Aus welchen Gründen hat man sich für die einkommensunabhängige Vergabe der einzelnen Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse entschieden und von einer einkommensabhängigen Vergabe abgesehen?

Die Vergabe von Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen erfolgt stets nach den Prämissen Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Ziel ist es, dass mit möglichst geringem Mitteleinsatz durch das Land Oberösterreich ein möglichst großer volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt wird.

Es gibt aber auch Bereiche (z.B. Klima, Sanierung,...), wo nicht nur der soziale Aspekt ausschlaggebend ist, sondern übergeordnete Ziele erreicht werden sollen und daher eine Fördergewährung nicht vom Einkommen abhängig gemacht wird.

b. Findet eine regelmäßige Überprüfung aller einkommensunabhängigen Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse in Ihrem Budgetverantwortungsbereich statt, um festzustellen, ob der ursprüngliche Grund für die einkommensunabhängige Gewährung weiterhin besteht?

Überprüfungen der einkommensunabhängigen Förderungen finden natürlich statt.

c. Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes legen in § 5 Z 2 fest, dass sich die „Art und Höhe der Förderung [...] nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten [hat], dass bei der geringsten finanziellen Belastung des Landes der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird“. Wie lässt sich dieser Grundsatz mit der Vergabe einkommensunabhängiger Förderungen, Beihilfen und Zuschüssen an natürliche Personen vereinbaren?

Um übergeordnete Ziele/Lenkungseffekte zu erreichen, ist es teilweise erforderlich, auch einkommensunabhängige Förderungen zu vergeben. Bei einkommensabhängigen Förderungen spielt ja meist der soziale Aspekt die Hauptrolle.

3. Warum wird in § 3 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes als Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen an Unternehmen die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens sowie die Voraussetzung, dass die Durchführung des Vorhabens ohne die Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre, festgeschrieben?

Falls die Wirtschaftlichkeit von zu fördernden Vorhaben nicht gegeben wäre, würde dies bedeuten, dass Fördermittel des Landes für Vorhaben gewährt werden, die praktisch nicht umsetzbar sind – somit würden Fördermittel (=Steuergelder) verschwendet.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Förderrichtlinien von der Landesregierung einstimmig beschlossen wurden.

a. Führt die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit eines zu fördernden Vorhabens nicht automatisch zu Mitnahmeeffekten bzw. stellt dies nicht per se die Notwendigkeit der Förderung in Frage?

Nein, da ein Vorhaben sehr wohl wirtschaftlich sein kann – aber für den Start oder überhaupt für das Zustandekommen eben eine entsprechende Förderung erforderlich ist.

b. Wann wird von der Wirtschaftlichkeit eines zu fördernden Vorhabens ausgegangen und steht diese nicht im Gegensatz zur Voraussetzung, dass die Durchführung des Vorhabens ohne die Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre?

Von der Wirtschaftlichkeit eines zu fördernden Vorhabens wird ausgegangen, wenn das Vorhaben aus jetziger Sicht in Zukunft auch ohne Förderung aus Landesmitteln bestehen kann.

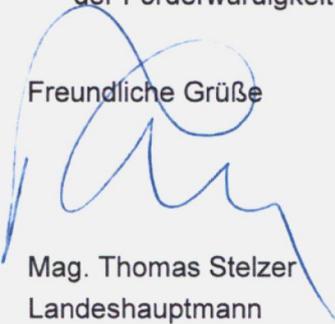
4. Welche Maßnahmen setzten Sie im Budgetprozess 2025, um Mitnahmeeffekte zu verhindern?

Wie bereits mehrfach erwähnt, steht der Budgetprozess nicht in Zusammenhang mit Förderstrukturen. Die jeweilige Förderrichtlinie wird von der Landesregierung im Rahmen des vom Landtag beschlossenen Budgets beschlossen.

5. Welche Parameter könnten bei juristischen Personen als Ersatz für Einkommensgrenzen bei natürlichen Personen herangezogen werden, um eine Erhöhung der Effizienz bei möglichst geringem bürokratischem Aufwand für die antragstellende Partei und die zuständige Behörde sicherzustellen?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden – unter anderem können hier z.B. Bilanzen, Einnahmen-, Ausgabenrechnungen, Rücklagenstände usw. für die Feststellung der Förderwürdigkeit herangezogen werden.

Freundliche Grüße



Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann